

HARALD PETZOLD

Homo-Ehe – Flucht aus der Moderne?

Über 200.000 Lesben und Schwule zogen am 27. Juni diesen Jahres durch Berlins Zentrum »Für eine andere Politik: wir fordern gleiche Rechte«. Mit einer der Hauptforderungen der Paradeorganisatoren, der Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für Lesben und Schwule, setzt sich der folgende Beitrag auseinander.

Seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten hat die öffentliche Debatte um gleichgeschlechtliche Lebensweisen und den Umgang der Gesellschaft mit ihnen eine neue Qualität gewonnen. Im Zuge der Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern ist es in den Ländern Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt gelungen, Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität verfassungsrechtlich festzuschreiben.¹ Das Land Berlin hat im Rahmen seiner Verfassungsreform eine ähnliche Regelung eingeführt.² Im Land Brandenburg ist sogar die Schutzwürdigkeit von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften als Staatszielbestimmung in den Verfassungstext aufgenommen worden.³ Nicht zuletzt diese Entwicklungen in Verbindung mit dem Rechtsgestaltungsauftrag des Einigungsvertrages⁴ haben dazu geführt, daß der Deutsche Bundestag 1994 die Streichung des als sogenannten »Homoparagraphen« bekannten und berüchtigten § 175 des Strafgesetzbuches beschloß. Damit wurde die Kriminalisierung homosexueller Handlungen durch die deutsche Justiz endlich beendet, nachdem bereits in der DDR jegliche juristische Verfolgung homosexueller Handlungen 1988 ein Ende fand und die diesbezügliche Rechtssituation auch nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages 1990 auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und im Ostteil Berlins fortgalt. Eine Übernahme einer Antidiskriminierungsformel in das Grundgesetz im Zuge der Grundgesetzreform scheiterte allerdings noch 1993 trotz eines entsprechenden Antrags einiger neuer Bundesländer in der gemeinsamen Verfassungskommission am Widerstand der konservativen Mehrheit der Kommission und des Bundestages.

Auch wenn sich mit den aufgezählten politischen Entscheidungen die Rechtssituation für Homosexuelle in Deutschland in den letzten Jahren verbessert hat, werden gleichgeschlechtliche Lebensweisen, insbesondere in partnerschaftlicher Form, durch die Gesellschaft weiterhin gegenüber den traditionellen Lebensweisen der auf eine verschiedengeschlechtliche Partnerbeziehung fixierten Bevölkerungsmehrheit ungleich behandelt und damit diskriminiert.

Harald Petzold – Jg.1962, Dipl.-Lehrer für Musik und Deutsch, Forschungsstudent, z.Z. Abgeordneter des Brandenburgischen Landtags, Bildungspolitischer Sprecher der PDS-Fraktion, Vorstandsmitglied der LesBiSchwulen Initiative »Tabu-Los e.V.« sowie der AIDS-Hilfe in Potsdam.

Der Beitrag ist auf der Landeskonferenz »Lebensweisen – andersrum« des LesBiSchwulen Landesverbandes AndersARTIG e.V.« Brandenburgs aus Anlaß des Christopher-Street-Day am 13. Juni 1998 in Potsdam vorgetragen worden.

1 Vgl. Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 12 Abs. 2, in: Landesgesetz Brandenburg, zsgest. und bearb. von Lutz Niebel; Hans-Jürgen Will, Regensburg, 2. unveränd. Aufl. 1991, Losebl.-Ausg., 28. Aktualisierung, 1997, S. 9.

2 Vgl. Verfassung des Landes Berlin.

3 Vgl. Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 26 Abs. 2, a.a.O., S. 14a.

4 So sah der Einigungsvertrag in Anlage I, Kapitel III, Abschn. III, Ziffer 1 vor, daß der § 175 StGB auf dem Territorium der ehemaligen DDR nicht anzuwenden und durch den Gesetzgeber bis 1994 eine gesamtdeutsche Rechtsregelung herbeizuführen sei.

5 Vgl. Meißner, Klaus: Eröffnungsrede zum Pädagogischen Kongreß »Lebensformen und Sexualität« am 16. September 1992, in: Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin (Hrsg.): Was heißt hier normal? Pädagogischer Kongreß: Lebensformen und Sexualität. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Referats für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Berlin 1993, S. 13.

6 Vgl. Mücke, Detlef: Das (Nicht-)Vorkommen von Lesben und Schwulen in Schulgesetzen, Rahmenplänen und Lehrbüchern – politische Forderungen und Perspektiven, in: Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin (Hrsg.): Was heißt hier normal? Pädagogischer Kongreß: Lebensformen und Sexualität. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Referats für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Berlin 1993, S. 79.

7 Vgl. Olma, Regina: Gleichgeschlechtliche Ehen - Pro und Contra. in: Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin (Hrsg.): Lesben. Schwule. Partner-

Klaus Meißner stellte beispielsweise anlässlich eines Pädagogischen Kongresses über Lebensformen und Sexualität fest, daß im Schulbereich nach wie vor »einseitig und ausschließlich das traditionelle Familienbild Vater, Mutter, Sohn und Tochter [vermittelt würde – H.P.], obwohl die Realität heute häufig eine andere ist«⁵ und u.a. partnerschaftliche gleichgeschlechtliche Lebensweisen inzwischen verbreitete Lebensformen seien. Nach Detlef Mücke ist die positive Darstellung homosexueller Lebensweisen gegenwärtig nach wie vor die Ausnahme innerhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmung.⁶ Aber nicht nur diese Art von Diskriminierung prägt den Alltag homosexueller Menschen. Dazu kommt eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, die die selbstgewählten Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens von Lesben bzw. Schwulen gegenüber der rechtlich institutionalisierbaren heterosexuellen Partnerschaftsform »Ehe« benachteiligen, schlechter stellen bzw. diskriminieren. Regina Olma hat dafür beispielsweise die Bereiche Strafprozeßrecht, Angehörigenrecht, Steuer- und Erbrecht sowie das Einwanderungsrecht herausgearbeitet.⁷ Herbert Trimbach und Annette Weber nennen darüber hinaus das Mietrecht, das Schadensersatz- und Rückgriffsrecht sowie das Beamten- und Sozialversicherungsrecht.⁸ Das Adoptionsrecht und das Kindschaftsrecht ließen sich weiterhin nennen.

Eine Reihe der von derartigen Diskriminierungen Betroffenen sieht den einzigen Ausweg aus dieser Art des Umgangs der Gesellschaft mit ihnen darin, einen Status für ihre Lebensgemeinschaft zu erlangen, »der ihnen die Teilhabe an dem Schutz und den öffentlichen Privilegien des Art. 6 GG ermöglicht.«⁹ Liegt darin tatsächlich der entscheidende Schlüssel zur Überwindung von Benachteiligung, Schlechterstellung bzw. Diskriminierung gleichgeschlechtlicher partnerschaftlicher Formen des Zusammenlebens? Immerhin blendet diese Forderung die Tatsache aus, daß von einem großen Teil der o.g. Benachteiligten alle nichtehelichen Zusammenlebensformen betroffen sind, wie an späterer Stelle noch ausführlicher dargestellt wird. Welche Rolle spielt die Ehe heute eigentlich noch? Jagen die heiratswilligen Lesben und Schwulen möglicherweise einem »alten Zopf« hinterher und flüchten sich mit ihrer Forderung nach der Homo-Ehe aus der Moderne?

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit Standpunkten zur gleichgeschlechtlichen Ehe vor dem Hintergrund der einleitend dargestellten Diskriminierung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenenschaften. Gleichzeitig soll versucht werden, das Rechtsinstitut Ehe und seine Zukunftsfähigkeit anhand aktueller Entwicklungen genauer zu untersuchen. Dadurch könnte der Blick geweitet werden. Einmal für Lesben und Schwule. Aber ebenso für die inzwischen zahlreichen heterosexuell orientierten Frauen und Männer, die – wenn auch freiwillig – in einer Beziehung »ohne Trauschein« leben und zumindest auf rechtlichem Gebiet von ähnlichen Diskriminierungen betroffen sind. Unter dem Blickwinkel künftigen politischen Handelns ist schließlich selbstverständlich auch die Frage von Interesse, ob ein Eintreten für die politische Forderung nach der Homo-Ehe eine den Betroffenen langfristig nützliche Entscheidung darstellt oder im Sinne des Entwicklungsstandes sowie

der Perspektiven moderner Gesellschaft kontraproduktiv ist und von den eigentlichen Notwendigkeiten ablenkt.

»... unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung« – Die Ehe innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges

Die Ehe ist nach wie vor die überwiegende Lebensform partnerschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland, seit den fünfziger Jahren insbesondere in der Form der neolokalen Gattenfamilie.¹⁰

Durch die Gesellschaft erfährt die Ehe seit jeher und insbesondere im Vergleich mit anderen Lebensformen die höchste Wertschätzung und dadurch die stärkste rechtliche Absicherung. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie »unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.«¹¹ Entsprechend diesem verfassungsrechtlichen Rang ist die Ehe in Gesetzen geregelt, zum einen im Bürgerlichen Gesetzbuch und zum anderen im Ehegesetz. Zahlreiche Einzelregelungen verschiedenster Gesetze betreffen die Ehe als Rechtsinstitut bzw. die eheliche Lebensform.

Die Ehe wird als eine auf Lebenszeit geschlossene Lebensform, die allerdings aufhebbar ist, definiert.¹² Ihre Grundkonstruktion als Lebensform zwischen Mann und Frau und ihre Funktion wird nach wie vor in erster Linie auf der Grundlage der traditionellen Kulturauffassungen des abendländischen Kulturkreises beschrieben, die sich in den Auffassungen der Kirchen gründen. In ihrer Studie »Mit Spannungen leben« beschreibt die evangelische Kirche 1996 ihren aktuellsten Standpunkt zur Ehe innerhalb der Lebensformendiskussion. Dort heißt es, daß die Ehe eine Lebensform sei, die von zwei Ehepartnern freiwillig eingegangen würde, verbindlich sei und damit dem menschlichen Bedürfnis nach Verlässlichkeit entspreche, auf Dauer angelegt und partnerschaftlich gestaltet sei, als Gemeinschaft von Mann und Frau grundsätzlich die Entscheidung für die Geburt von Kindern eröffne und den Lebensraum darstelle, in dem Kinder aufwachsen und sich auf ihr zukünftiges Leben vorbereiten würden.¹³ Dementsprechend resultiert aus der Fortpflanzungsfunktion die wesentlichste Besonderheit in der gegenwärtig öffentlichen Bewertung der Ehe gegenüber anderen partnerInnen-schaftlichen Lebensformen, insbesondere aber gegenüber solchen von Homosexuellen. Die gesamte gegenwärtig gängige Rechtspraxis mißt dieser Besonderheit ein derartiges Übergewicht bei, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 4. Oktober 1993 keine Veranlassung dafür sah, den Gesetzgeber zu verpflichten, den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche PartnerInnen zu öffnen. Nach Auffassung der 3. Kammer des Ersten Senats sei es nicht »widerlegt, daß die Ehe vor allem als Fortpflanzungsgemeinschaft geschützt sei.«¹⁴ Nicht zuletzt deswegen liegt offenbar der Schluß nahe, daß eine »[...] Überprüfung der zur Zeit gängigen Rechtspraxis an den wertentscheidenden Grundsatznormen unserer Verfassung [...]« eine wesentliche Voraussetzung dafür sein wird, daß das faktisch bestehende Eheverbot für Homosexuelle aufgehoben werden kann.¹⁵

Die Überbewertung der Besonderheit »Fortpflanzung« ist insbesondere also der Grund für den »besonderen Schutz der staatlichen Ordnung«, den die Ehe genießt und sie in der nachfolgenden

schaften. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Referats für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Berlin 1994, S. 84 ff.

8 Trimbach, Herbert/ Webert, Annette: Ist die Homo-Ehe noch verfassungswidrig?, in: Neue Justiz, Heft 2/1998, S. 63 f.

9 Ebenda, S. 76 f.

10 Vgl. Bertram, Hans/ Kreher, Simone: Lebensformen und Lebensläufe in diesem Jahrhundert, APUZ, 42/96, S. 18 ff.

11 Vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, Teil I., Berlin/Bonn/Regensburg, 4. Aufl., 1994, Losebl.-Ausg. Stand 1997, S. 2a.

12 Vgl. § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F.v. 18.6.97, in: Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, Teil II., Berlin/Bonn/Regensburg, 4. Aufl., 1994, Losebl.-Ausg. Stand 1997, S. 307.

13 Vgl. Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland zum Thema »Homosexualität und Kirche«, in: EKD-Texte Nr. 57, herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover 1996, S. 33.

14 Vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten ... der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts«, Drucksache 13/2728, S. 4.

15 Vgl. Olma, Regina:
a.a.O., S. 82.

16 Vgl. Trimbach, Herbert/
Webert, Annette: a.a.O.,
S. 64.

17 Ebenda.

18 Vgl. ebenda.

19 Vgl. ebenda, S. 64 f.

20 Ebenda.

21 Der Spiegel, Nr. 43/96
(21.10.96), S. 78.

22 Die Angaben entstammen den Statistischen Jahrbüchern des Bundes und des Landes Brandenburg für 1997.

23 Vgl. Der Spiegel,
a.a.O., S. 78.

gesellschaftlichen Behandlung in Vorteil gegenüber den übrigen genannten Lebensformen kommen läßt, überdies völlig unabhängig davon, ob in einer solchen Ehe Kinder aufwachsen oder nicht.

Seit kurzem gehen Herbert Trimbach, ein Mitarbeiter des Brandenburgischen Justizministeriums, und Annette Webert, eine Würzburger Rechtsreferendarin, davon aus, daß der verfassungsrechtliche Ehebegriff im Wandel sei.¹⁶ Ausgehend davon, daß eine allgemein anerkannte Auslegung des Begriffes »Ehe« nicht existiere, sei es angesichts der Vielfalt der Definitionen fraglich, »ob die Verschiedengeschlechtlichkeit überhaupt zum verfassungsrechtlichen Ehebegriff gehört.«¹⁷ Dies würde zunehmend in Frage gestellt, wenn auch im Moment noch zögerlich. Für sie wesentlich sei die Annahme, daß das BVerfG davon ausginge, »daß es einen Wandel des Eheverständnisses geben kann.«¹⁸ Ein solcher Wandel sei nach ihrer Auffassung gegeben: 48 Prozent der in einer deutschlandweiten Emnid-Umfrage befragten Personen hätten sich für die Anerkennung der Ehe für Homosexuelle ausgesprochen, im politischen Handeln einzelner Parteien oder Bundesländer seien entsprechende Konsequenzen aus einem neuen Verständnis für die Ehe erkennbar, das Europäische Parlament habe sich für einen Abbau von Diskriminierungen insbesondere im Zusammenhang mit der Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung erklärt, in der Rechtsprechung würde inzwischen die Notwendigkeit erkannt, gleichgeschlechtlichen Paaren einen rechtlichen Schutz zuzuerkennen und selbst die Kirchen seien dabei, ihre Auffassung von Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Lebensweisen zu reformieren.¹⁹ Trimbach und Webert kommen zu dem Schluß: »Hat sich der soziale Wandel soweit vollzogen, daß die Mehrheit der Bevölkerung sich für die Homo-Ehe ausspricht, und zeigt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen die Bereitschaft, die Ungleichbehandlung zu beseitigen, sind dies hinreichende Anhaltspunkte für einen Verfassungswandel.«²⁰

»Wozu die Quälerei?«²¹ – Ehe in Auflösung?

Betrachtet man sich die statistischen Angaben der letzten Jahre etwas genauer, ist allerdings auch eine zweite Tendenz erkennbar, die für die Beantwortung der eingangs formulierten Fragen von Bedeutung ist. So hat die Zahl der jährlichen Eheschließungen in der Bundesrepublik in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Zwischen 1950 und 1995 kam es zu einem Rückgang von ursprünglich ca. 750.000 auf 430.534 Eheschließungen. Besonders drastisch war der Rückgang im Land Brandenburg, wo sich die Zahl der Eheschließungen zwischen 1955 und 1996 auf ca. ein Drittel des Ausgangswertes reduzierte, von 23.923 auf 8.756.²² Gleichzeitig nahm die Zahl der Scheidungen spürbar zu. Immer mehr Deutsche würden ihre Form partnerschaftlichen Zusammenlebens auf eigene Faust organisieren, schrieb ein deutsches Nachrichtenmagazin vor zwei Jahren. »Diejenigen, denen der Staat den roten Teppich ausrollt, damit sie sich zur Gattenfamilie zusammmentun, verweigern sich.« Die Gesellschaft in ihrer alten Form löse sich auf.²³ Welche Ursachen gibt es dafür und welche Schlüsse könnten daraus gezogen werden?

Ulrich Beck hat in seinem Mitte der achtziger Jahre erschienenen Buch »Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne« den Versuch unternommen, einigen dafür in Betracht kommenden Gründen nachzugehen. »Noch in den sechziger Jahren besaßen Familie, Ehe und Beruf als Bündelung von Lebensplänen, Lebenslagen und Biographien weitgehend Verbindlichkeit. Inzwischen sind in allen Bezugspunkten Wahlmöglichkeiten und -zwänge aufgebrochen. Es ist nicht mehr klar, ob man heiratet, wann man heiratet, ob man zusammenlebt und nicht heiratet, heiratet und nicht zusammenlebt, ob man das Kind innerhalb oder außerhalb der Familie empfängt oder aufzieht, mit dem, mit dem man zusammenlebt, oder mit dem, den man liebt, der aber mit einer anderen zusammenlebt, vor oder nach der Karriere oder mitten drin.«²⁴ Er bezeichnet diese Entwicklung »[...] als Entkoppelung und Ausdifferenzierung der (ehemals) in Familie und Ehe zusammengefaßten Lebens- und Verhaltenselemente.«²⁵ Als wesentliche Gründe für eine derartige Entwicklung benennt Beck vor allem die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Verfassungsrecht, die – verbunden mit entsprechenden gesellschaftlichen Entwicklungen – eine »revolutionäre Angleichung der Bildungschancen« von Frauen und Mädchen ermöglichte.²⁶ Im Ergebnis dieser »Bildungsrevolution« drängten Frauen zunehmend auf den bis dato männerdominierten Arbeitsmarkt. Im Sinne des Moderne-Begriffs von Ralf Dahrendorf hätten wir es hier mit einer modernen Entwicklung zu tun.²⁷ Und auch das bereits zitierte Nachrichtenmagazin stellt fest: »Wer reich und gebildet genug ist, wer sich von alten Rollenmustern emanzipiert und von beklemmenden Dogmen befreit hat, der sucht sich seine eigene Lebensform.«²⁸

Gleichzeitig sind – um wieder auf Beck zurückzukommen – soziale Ausdifferenzierungen sowie die moderne Industriegesellschaft selbst die Verursacher des Rückgangs der Eheschließungen. Die moderne Industriegesellschaft sei eine Ständehierarchie, in der die ausgeprägte Form der Kleinfamilie enttraditionalisiert würde. Dies geschähe dadurch, daß Familienarbeit und Produktion geteilt und unterschiedlichen Organisationsprinzipien unterworfen seien. Während im Bereich der Produktion selbstverständlich die Regeln und die Macht des Marktes Geltung fänden, würde bei der alltäglichen Hausarbeit genauso selbstverständlich eine unentgeltliche Verrichtung in Anspruch genommen.²⁹ Ein weiterer Aspekt sei die relative materielle Unabhängigkeit der Frauen aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung sowie inzwischen eigenständiger Versorgungsansprüche, wodurch die Funktion einer Versorgungsgemeinschaft für die Ehe wegfiel.³⁰ In den letzten Jahren hätten darüber hinaus durch eine Verlängerung der Individualisierungsdynamik Prioritätenverschiebungen von Familie und Individualbiographie stattgefunden. »Die lebenslange Einheitsfamilie, die die in ihr zusammengefaßten Elternbiographien von Männern und Frauen in sich aufhebt, wird zum Grenzfall, und die Regel wird ein lebensphasenspezifisches Hin und Her zwischen verschiedenen Familien auf Zeit bzw. nicht-familialen Formen des Zusammenlebens.«³¹ Schließlich sei nicht einmal mehr die Sexualität an die Ehe gebunden: »Ehe läßt sich von Sexualität trennen und die noch einmal von

24 Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986, S. 163 f.

25 Vgl. ebenda, S. 164.

26 Vgl. ebenda, S. 164 f.

27 Vgl. Dahrendorf, Ralf: Die offene Gesellschaft und ihre Ängste, in: Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Die Modernisierung moderner Gesellschaften, Frankfurt/Main/New York 1991, S. 140-150; Nach Dahrendorf ist die moderne – oder wie er es nennt: die offene – Gesellschaft von einer Vielzahl von Optionen gekennzeichnet, insbesondere in der Frage des Bürgerstatus. Es obliegt der Auswahlfähigkeit des einzelnen, davon Gebrauch zu machen.

28 Der Spiegel, a.a.O., S. 78.

29 Vgl. ebenda, S. 177 f.

30 Vgl. ebenda, S. 183.

31 Ebenda, S. 188 f.

32 Ebenda, S. 190.

33 Ebenda, S. 200.

34 Der Spiegel, a.a.O., S. 80.

35 Vgl. Beck, Ulrich, S. 163.

36 Vgl. Bundesverband deutscher Banken: Ehen ohne Trauschein: Vom Tabu zum Normalfall, in: Interesse. Wirtschaft und Politik in Daten und Zusammenhängen, Heft 5/98, S. 1.

37 StBA, Statistisches Jahrbuch 1997.

38 Starke, Kurt: Schwuler Osten. Homosexuelle Männer in der DDR, Berlin 1994, S. 307.

39 In der Begründung ihres »Entwurfes eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« verweisen Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf ca. 55 Prozent homosexueller Männer, die Anfang der neunziger Jahre in einer festen Beziehung mit einem Mann leben würden. Vgl. dazu Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten ... der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, a.a.O., S. 3.

40 Vgl. Olma, Regina: a.a.O., S. 84.

41 Vgl. Regina Olma,

Elternschaft, die Elternschaft läßt sich durch Scheidung multiplizieren und das Ganze durch das Zusammen- oder Getrenntleben dividieren und mit mehreren Wohnsitzmöglichkeiten und der immer vorhandenen Revidierbarkeit potenzieren.«³² Beck kommt zu dem Schluß, daß die Existenzform des Alleinstehenden kein abweichender Fall auf dem Weg der Moderne sei. »Sie ist das Urbild der durchgesetzten Arbeitsmarktgesellschaft. Die Negation sozialer Bindungen, die in der Marktlogik zur Geltung kommt, beginnt in ihrem fortgeschrittensten Stadium auch die Voraussetzungen dauerhafter Zweisamkeit aufzulösen.«³³ Bis auf den Tod ist also von der bisher üblichen Reihenfolge in den Lebensstationen »nichts mehr zwingend im Lebenslauf.«³⁴

Warum angesichts derartiger Auflösungstendenzen Forderungen nach einer Öffnung der Ehe für Homosexuelle? Im folgenden sollen die wesentlichsten Eckpunkte der rechtlichen Behandlung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften dargestellt werden, um deutlich zu machen, welche Gründe es für Teile der homosexuellen Community gibt, die Einführung rechtlicher Regelungen einzufordern, die die Ehe auch für homosexuelle PartnerInnen öffnen.

Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges

Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften sind aufgrund des rechtlichen Eheverbots den nichtehelichen Lebensgemeinschaften zuzurechnen. Nach Darstellung von Ulrich Beck leben in Deutschland zwischen einer und 2,5 Mio Menschen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung.³⁵ Zwischen 1978 und 1995 sei die Zahl der nichtehelich zusammenlebenden Paare um mehr als das vierfache gestiegen und mache inzwischen einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von »etwas über vier Prozent« aus.³⁶ Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes existieren in Deutschland 1995 ca. 1.741.000 nichteheliche Lebensgemeinschaften, davon ca. 1.266.000 ohne Kinder und ca. 475.000 mit Kindern.³⁷

Der ostdeutsche Sexualforscher Kurt Starke schätzte 1994 ein, daß 59 Prozent von durch ihn befragten schwulen Männern in einer festen Partnerschaft leben würden. »Die meisten streben nach einer dauerhaften und von Liebe getragenen Partnerschaft und sind unglücklich, wenn ihnen eine solche Beziehung verwehrt ist oder nicht gelingt.«³⁸ Es kann davon ausgegangen werden, daß für die westdeutschen Länder ähnliche Zahlen zutreffend sind.³⁹ Alle diese Personen sind in ihrer Alltagspraxis u.a. »durch die gängige Rechtspraxis des Eheverbots«⁴⁰ einer mehr oder weniger bewußt wahrgenommenen rechtlichen Diskriminierung unterworfen, auf die eingangs bereits hingewiesen wurde.⁴¹ Eine Gruppe schwuler Juristen hat aufgrund dieser Situation sogar einen Rechtsratgeber »Schwule im Recht« herausgegeben, der insbesondere auf Diskriminierungen eingeht, die daraus resultieren, daß Homosexuellen das Recht auf Eheschließung verwehrt wird.⁴²

Regina Olma sieht als erste – und in dieser Aufzählung auch

wichtigste – Benachteiligung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften an, »[...] daß gleichgeschlechtliche Lebenspartner, bedingt durch die Versagung des staatlichen Schutzes des Art. 6 Abs. 1 GG, zeit ihres Lebens vor dem Gesetz als Fremde gelten.«⁴³ Auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN verweist in der Begründung ihres Gesetzentwurfes »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« aus dem Jahr 1995 auf den fehlenden Rechtsstatus eines »Angehörigen«, der einen wesentlichen Ausgangspunkt für die rechtliche Behinderung und Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften darstellt.⁴⁴ Viele weitere Benachteiligungen, so im Asyl- und Aufenthaltsrecht, im Mietrecht – hier sogar für Homosexuelle besonders drastisch⁴⁵ –, im Steuer- und Erbschaftsrecht, im Straf- und Strafprozeßrecht, bei Krankheits-, Unglücks- und Sterbefällen, bei der Vergabe von Studienplätzen sowie in der sozialen Versorgung, um nur die wesentlichsten Bereiche zu nennen, resultieren einfach aus der Tatsache heraus, daß die Rechtsprechung aufgrund Art. 6 GG den Angehörigenstatus für gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen verweigert.⁴⁶

Ein weiterer Bereich der Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und insbesondere von Lesben und Schwulen ist das Kindschaftsrecht mit seinen drei Bestandteilen Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht.⁴⁷ Deshalb ist die Beseitigung der Verweigerung des Rechts von Lesben und Schwulen auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern u.a. einer der Kernpunkte der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen in der EG vom 8. Februar 1994.⁴⁸ Sowohl FamilienrechtlerInnen, aber vor allem die homosexuelle Community fordern seit mehreren Jahren eine Korrektur des Kindschaftsrechts. Dies erscheint nicht nur vor dem Hintergrund bedeutsam, daß ein nicht unerheblicher Teil vor allem homosexueller Frauen, die in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, eigene Kinder hat, sondern auch deshalb, weil homosexuelle Männer natürlicherweise niemals eigene Kinder gebären können und ein Teil von ihnen als soziale Eltern trotzdem Kinder aufziehen möchte.

Das Beispiel des Adoptionsrechts belegt zudem, daß sich die bestehende Rechtslage nicht nur nachteilig auf die PartnerInnen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft auswirkt, sondern auch auf das Kindeswohl. Gegenwärtig dürfen ausschließlich Ehepaare oder Alleinstehende Kinder adoptieren. Durch die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften besteht für LebenspartnerInnen von Kinder-sorgeberechtigten, die in sozialer Elternschaft mit einem Kind leben, kein Recht, das Kind der sorgeberechtigten LebenspartnerIn zu adoptieren. Somit bleibt das Adoptionsrecht für ein Kind innerhalb einer PartnerInnenschaft auf die Ehe reduziert. Daß dies nicht nur eine Regelung ist, die Homosexuelle benachteiligt, sondern außerdem das Kindeswohl außer Betracht läßt, ist daran erkennbar, daß durch die Verweigerung des Adoptionsrechts im Falle einer sozialen Elternschaft das Jugendamt für das Kind verantwortlich

Herbert Trimbach und Annette Webert. Auch andere Fachexperten haben in der Vergangenheit auf die unbefriedigende rechtliche Situation für Homosexuelle hingewiesen. So der Berliner Rechtsanwalt Wilhelm Lode, der in einem Beitrag im Rahmen eines Potsdamer Elternaufklärungsprojektes »Jugend und Homosexualität« 1995 feststellte, daß trotz einer Verfassungslage in einigen Bundesländern, die Diskriminierung aufgrund sexueller Identität verbiete, in die Rechtsprechung bisher keine Bewegung gekommen sei. Vgl. TabuLos e.V. (Hrsg.): Jugend und Homosexualität. Eine Aufklärung für Eltern, Potsdam 1996, S. 50

42 Vgl. SchwIPs e.V. Die Schwulen Juristen (Hrsg.): Schwule im Recht. Ratgeber für homosexuelle Menschen, Bamberg 1992, S. 55 ff.

43 Olma, Regina: a.a.O., S. 84.

44 Vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten ... der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts«, a.a.O., S. 3.

45 Vgl. Trimbach, Herbert/Webert, Annette, a.a.O., S. 63.

46 Vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten ... der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts«, a.a.O., S. 3 ff.; In diesem

Beitrag finden sich die genannten Beispiele rechtlicher Benachteiligung von Homosexuellen ausführlich ausargumentiert, weshalb diese hier nicht weiter dargestellt werden.

47 Vgl. dazu u.a. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten der Gruppe der PDS zur Reform des Kindschaftsrechts, Drucksache 13/7899; Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechts«, Drucksache 13/3341; Schwenzer, Ingeborg: Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln? Gutachten A zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, München 1992; Henrich, Dieter: Entwicklungslinien des deutschen Kindschaftsrechts im europäischen Kontext.

48 Vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten ... der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN »Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts«, a.a.O., S. 5.

wird, wenn die natürliche Sorgeberechtigte ihrer Alleinverantwortung für das Kind – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann, und nicht die Person, zu der das Kind möglicherweise enge soziale Beziehungen hat.

Die dargestellten Sachverhalte machen deutlich, wie gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften gegenüber verheirateten EhepartnerInnen rechtlich benachteiligt werden. Allerdings ist an dieser Stelle festzustellen, daß eine Reihe dieser Benachteiligungen heterosexuell orientierte PartnerInnenschaften genauso betreffen. Sicher könnten die Letztgenannten ihren Benachteiligungszustand ohne weiteres sofort mit einer Eheschließung beenden. Eine solche Möglichkeit steht, wie dargestellt, Lesben und Schwulen nicht offen. Nichtsdestotrotz würde aber auch heterosexuell orientierte PartnerInnenschaften eine Eheschließung lediglich aus Gründen, die ihnen eine Benachteiligung gegenüber verheirateten Paaren erspart, als eine »Zwangseinrichtung« treffen und die Wahrnehmungsmöglichkeit inzwischen verschiedener Optionen des Zusammenlebens unmöglich machen.

Fazit: Homo-Ehe als einzige Alternative oder Flucht aus der Moderne?

Für die Beantwortung dieser Frage erscheint es sinnvoll, sich dafür wesentlichen Tendenzen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen.

Einerseits deutet vieles darauf hin, daß die Ehe im Rückgang begriffen ist, hauptsächlich verursacht durch die Entwicklungen der modernen kapitalistischen Industriegesellschaft, aber auch dem Wunsch einer größer werdenden Zahl von Menschen, von vielfältigeren Optionen u.a. partnerschaftlichen oder eheähnlichen Zusammenlebens Gebrauch zu machen.

Auf der anderen Seite: Die vielfältigen Diskriminierungen von nichtehelichen, insbesondere gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften durch die Gesellschaft, ihre Institutionen und ihr Rechtsgefüge, die nach Auffassung von Juristen noch nicht einmal in den Bundesländern abgebaut werden können, in denen inzwischen eine offeneren Verfassungslage herrscht, als auf der Bundesebene. Landesrechtlich sind diese Verfassungslagen nicht umsetzbar, da fast alle für einen Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung wesentlichen Gesetze Bundesangelegenheit sind und somit Landesrecht brechen. Auch wenn in verschiedenen Bundesländern mit kleineren, schmalen Spielräumen innerhalb bestehender Rechtslagen nutzenden Initiativen versucht wurde, einen Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen, Ausgrenzung und Vorurteilen zu leisten, kann über den prinzipiellen Zustand nicht hinweggetäuscht werden. Allerdings haben diese Initiativen auch den Nachweis erbracht, daß es nicht ausschließlich des Rechtsinstituts der Ehe bedürfen würde, um Benachteiligungen abzubauen. Vielmehr ließen sie Ansätze für ein Verständnis von Lebensweisen deutlich werden, das aktuelle Entwicklungen und Diskussionen und mithin ein ernsthaftes Bemühen um die Gestaltung von Mechanismen zum Schutz von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften aufzugreifen scheint.

Die lesbisch-schwule Community hat in den letzten Jahren sehr verschieden auf diese Entwicklungen reagiert. Während ein Teil sich um eine Verbesserung der BürgerInnenrechtslage bemühte – dabei aber so gut wie ausschließlich nur die Benachteiligungssituation vor Augen hatte –, wurde durch einen anderen Teil die Diskussion um den Abbau von Diskriminierungen und Ausgrenzung von Lesben und Schwulen im Zusammenhang mit einer kritischen Diskussion patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und vor dem Hintergrund der Debatten um Moderne und Niedergang der Institution Ehe geführt.

Die erste Gruppe gehört in ihrer Mehrzahl zu den aktiven BefürworterInnen der Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für Homosexuelle und konnte mit ihrer Argumentation auch einen beträchtlichen Teil vor allem der schwulen Community hinter sich versammeln. Exemplarisch für diese Gruppe sei auf den Bundestagsabgeordneten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volker Beck, verwiesen, der als Fürsprecher der sogenannten Homo-Ehe gilt. In seiner Argumentationslinie geht er davon aus, daß mit der Einführung des Eheschließungsrechts für Homosexuelle ihre gesellschaftliche Gleichberechtigung erzielt werde, »[...] daß sie nicht Bürger zweiter Klasse sind, sondern, daß sie alle Rechte, die jeder Bürger dieser Gesellschaft genießt, besitzen. Das Recht, die Ehe mit einem selbstgewählten Partner einzugehen, ist in unserer Verfassung ein Grundrecht und in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen ein verbrieftes Menschenrecht. [...] Wir meinen, auch für schwule und lesbische Paare darf das Standesamt kein Sperrbezirk sein.«⁴⁹ Da auf den ersten Blick für viele Lesben und Schwule eine Verbesserung ihrer alltagspraktischen Lebenssituation tatsächlich damit verbunden zu sein scheint, in den Kreis der »Normalen« der Gesellschaft aufgenommen zu werden, verfängt diese Argumentation auch kritiklos. Die »Flucht« in die Ehe wird verbunden mit der Hoffnung, dadurch zu anerkannten Mitgliedern der Gesellschaft »aufzusteigen«. Und möglicherweise wird auch durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich liebende Paare »die rechtliche Gleichstellung mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren« erreicht, wie das Herbert Trimbach und Annette Webert beschreiben. Die von Volker Beck, Trimbach und Webert vertretene Argumentation verkennt allerdings die Funktionsweise von Herrschaftsstrukturen der patriarchal geprägten Gesellschaft. Sie bedient sich selbst des von ihr geschaffenen Rechtsinstituts Ehe, um Teile der Gesellschaft – und dazu gehören bei weitem nicht allein Homosexuelle – auch künftig beherrschbar zu halten. Außerdem werden durch die Genannten Entwicklungen der letzten Jahre außer acht gelassen, die erkennen lassen, daß die engen Auffassungen über partnerschaftliches Zusammenleben, die zum Verfassungsrecht von 1949 geführt haben, inzwischen fast nur noch von religiös geprägten Kreisen vertreten werden.

Was der Argumentation von Volker Beck und anderen allerdings zugute kommt, sind schließlich ganz allgemeinmenschliche Beweggründe für den Zusammenhalt von Ehe und Familie. Da ist zum einen die Angst der Individuen vor Einsamkeit – eines der

49 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 13/131, Stenographischer Bericht, 131. Sitzung, S. 11891.

50 Vgl. Beck, Ulrich:
a.a.O., S. 188.

stabilsten Fundamente der Ehe, selbst bei Berücksichtigung aller Krisen und Konflikte um sie herum.⁵⁰ Außerdem werden Homosexuelle – genauso wie Heterosexuelle auch – in den gegenwärtig »ausgedünnten Sozialbeziehungen in die Zweisamkeit, in die Suche nach dem Partnerglück hineingetrieben. Das Bedürfnis nach geteilter Innerlichkeit, wie es im Ideal der Ehe und Zweisamkeit ausgesprochen wird, ist kein Urbedürfnis. Es wächst mit den Verlusten, die die Individualisierung als Kehrseite ihrer Möglichkeiten beschert. In der Konsequenz führt der direkte Weg aus Ehe und Familie meist früher als später wieder in sie hinein – und umgekehrt. Das Jenseits zu Frust und Lust der Geschlechter ist immer wieder Frust oder Lust der Geschlechter, ihr Gegeneinander, Aufeinander, Untereinander, Nebeneinander, Ohneeinander, Füreinander – oder alles zugleich.«⁵¹

51 Ebenda, S. 175.

Die andere beschriebene Gruppe lehnt in ihrer übergroßen Mehrheit die Ehe mehr oder weniger prinzipiell ab oder fordert wenigstens die Abschaffung der mit ihr verbundenen gesellschaftlichen und rechtlichen Privilegien. Auch wenn eine der wichtigsten SprecherInnen dieser Strömung, die PDS-Bundestagsabgeordnete Christina Schenk, keinen vernünftigen Grund dafür erkennen kann, warum Homosexuellen die Ehe verweigert werden sollte, vertritt sie die über die Argumentation Volker Becks weit hinausgehende, weil grundsätzlich gesellschaftskritische Auffassung: »Einfach nur die Teilhabe von Lesben und Schwulen am Rechtsinstitut der Ehe zu fordern, ist kein Beitrag zur Gleichstellung aller Lebensweisen [... und – H.P.] ignoriert [...] komplett die feministische Kritik an der hiesigen, also an der deutschen Form der Institution Ehe.«⁵² Im Zentrum dieser Kritik steht vor allem das Ehegattensplitting als besondere deutsche Form der Unterdrückung von Frauen in der Ehe. So fordert diese Strömung der Ehekritik denn auch die konsequente Gleichberechtigung aller Individuen und die rechtliche Ausgestaltung und Absicherung aller Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens bei gleichzeitiger Entprivilegierung der Ehe, was naheliegend ist, wenn man sich die o.g. Benachteiligung von Menschen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben wollen, noch einmal vergegenwärtigt. Dazu kommt, daß die deutsche Ehe ihre Privilegien ja unabhängig davon besitzt, ob die Ehepartner Sorge für andere tragen oder nicht. Für die GegnerInnen der Homoeheliche geht es im Gegensatz zu Volker Beck eben nicht darum, daß der Kreis der durch die Ehe Privilegierten sich geringfügig erweitern soll, während die prinzipielle Diskriminierungssituation für einen großen Teil dann lediglich nicht Heiratswilliger bestehen bliebe.

52 Ebenda, S. 11896.

Aber es ist möglicherweise gar nicht allein die deutsche Form der Institution Ehe, die die Forderungen nach ihrer Öffnung für Lesben und Schwule anstelle eines konsequenten Engagements für die Gleichstellung aller Lebensweisen anti-modern erscheinen lassen? Ulrich Beck fordert beispielsweise vor dem Hintergrund seiner Untersuchungen im Zusammenhang mit der bereits dargestellten dauerhaften Auflösung der Zweierbeziehungen durch die durchgesetzte Arbeitsmarktgesellschaft u.a. eine Lockerung des Zusammenhangs zwischen Existenzsicherung und Arbeitsmarktteilnahme, ein Mindesteinkommen für alle Bürger, eine Abkopplung

der Gesundheits- und Altersvorsorge von der Erwerbsarbeit und schließlich eine Lockerung der Arbeitsmarktschraube.⁵³ Was nützt es vor diesem Hintergrund, wenn Herbert Trimbach und Annette Webert feststellen, daß die Ehe ihre frühere Monopolstellung eingebüßt habe, aber selbst durch das starre Festhalten des Gesetzgebers an nicht mehr zeitgemäßen Formen des Zusammenlebens diese gesellschaftliche Entwicklung nicht aufgehalten werden könne? Müßte ihre Schlußfolgerung, »neuen sozialen Erscheinungsformen einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der das menschliche Zusammenleben erleichtert. Denn gesellschaftlich begrüßenswert und förderungswürdig ist – gerade in der heutigen Zeit – jede Form des Zusammenlebens von Menschen, die bereit sind, [...] füreinander einzustehen«⁵⁴, vor dem Hintergrund der aktuellen Notwendigkeiten nicht über die enge Befürwortung der Homo-Ehe hinausreichen?

53 Vgl. Beck, Ulrich: a.a.O., S. 202.

54 Trimbach, Herbert/ Webert, Annette: a.a.O., S. 66.